

Bekanntmachung der Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten

der studentischen Mitglieder vom 22.11. bis 26.11.2021 mit Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der aktuellen gültigen Fassung vom 01. Januar 2021, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis sowie mehrfach geändert, §§ 4, 7, 12, 28, 70 neu gefasst sowie §§ 4 a, 10 a, 30 a, 32 a, 32 b, 48 a, 62 a, 70 a, 71 a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 und der Grundordnung der Hochschule Karlsruhe –GO– vom 25.09.2018 zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 28.05.2020 i. V. m. der Wahlordnung der Hochschule Karlsruhe –WO– vom 18.04.2019.
- Die **Abstimmungszeit** ist vom **22.11.2021 ab 9:00 h bis 26.11.2021 um 14:00 h**.
- Die Wahl findet ausschließlich Online statt. Die Möglichkeit der Briefwahl ist ausgeschlossen. Informationen zum Ablauf und generell zum Anmeldeportal der Onlinewahl finden Sie unter Absatz 9 Buchstabe a. Die Zusendung von Wahlformularen in Form von Wahlvorschlägen ist via E-Mail möglich. Formulare müssen handschriftlich ausgefüllt / unterschrieben sein und als Pdf-Anlage über eine Hochschul-E-Mailadresse an die Adresse wahlen@h-ka.de versendet werden.
- Gewählt wird die Wählergruppe der Studierenden.

a) In den **Senat** sind gem. § 6 Abs. 1 GO zu wählen: - Vier Studierende.

b) In die **Fakultätsräte** sind gem. § 9 Abs. 1 u. 2 2. Satzung zur Änderung der GO zu wählen:

Fakultät	Prof.	Akad. MA	VT-MA	Studierende
AB	-	-	-	5
EIT	-	-	-	7
IMM	-	-	-	6
IWI	-	-	-	7
MMT	-	-	-	7
W	-	-	-	8

*= Großer Fak.-Rat: alle Professoren sind Mitglied kraft Amtes

c) **Mitgliedschaft kraft Amtes** (eine Mitgliedschaft kraft Amtes und aufgrund von Wahlen schließt sich – außer bei Dekanen im Senat – aus):

- **Senat:** Der Rektor, der Kanzler, die Prorektorin und Prorektoren (beratend), die Dekane (beratend) sowie die Gleichstellungsbeauftragte (§19 Abs. 2 LHG)
- **Fakultätsrat:** Die Dekane, die Prodekaninnen und Prodekane (beratend) sowie beim großen Fak.-Rat alle hauptberuflichen Professoren (§ 25 Abs. 2, Abs. 3 LHG + § 9 2. Satzung. zur Änd. GO)

d) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Gremiums.

e) In den nachfolgend genannten Fakultäten wird gewählt:

Architektur und Bauwesen (AB)
Elektro- und Informationstechnik (EIT)
Informatik und Wirtschaftsinformatik (IWI)
Informationsmanagement und Medien (IMM)
Maschinenbau und Mechatronik (MMT)
Wirtschaftswissenschaften (W)

f) Die Amtszeit der zu wählenden Fakultätsrats- und Senatsmitglieder beginnt mit Bekanntmachung des Wahlergebnisses und läuft grundsätzlich ein Jahr (§ 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 GO). Da die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn stattfindet, verkürzt sich die Amtszeit einmalig und endet zum Sommersemester 2022 am 31.08.2022 (§ 10 Abs. 7 S. 2 LHG).

- Als **Wahlleitung** ist **Herr Christ**, Kanzlerbüro (Tel: 925-1023, Geb. R. Raum 107) und **Frau Nadja Schwarz** (Tel. 925-1069, Geb. R. Raum 104a) als **Stellvertretung** bestellt.

- Das **Wahlrecht** hat nur, wer die Voraussetzungen nach § 3 WO erfüllt und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis ist zur Einsichtnahme ab sofort bis zum 05.11.2021, 12:00 h bei der Wahlleitung (siehe 5.) aufgelegt. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die Auskunft über die Angaben zur eigenen Person sowie weitere enge Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 5. Die Wahlordnung ist im Internen Bereich unter Informieren => Satzungen und Ordnungen => Reiter 'Zentral' abrufbar (Anmeldung erforderlich). Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann jedes wahlberechtigte Mitglied schriftlich bei der Wahlleitung bis spätestens zum 05.11.2021, 12:00 Uhr einlegen.

- Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind. In der Regel wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe. Mehrheitswahl findet ferner statt, wenn weniger als drei Vertreter zu wählen sind. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

- a) **Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort zu bezeichnen sind.** Vordrucke für Wahlvorschläge sind im Internen Bereich unter Informieren => Reiter Amtliche Bekanntmachungen abrufbar (Anmeldung erforderlich) und bei der Wahlleitung erhältlich.

Die Mitglieder der Hochschule werden aufgefordert, bis spätestens 02.11.2021, 15:00 Uhr Wahlvorschläge online oder per Papier bei der Wahlleitung einzureichen (siehe 3. und 5.). Nach Ablauf dieser Frist können keine Wahlvorschläge mehr eingereicht bzw. geändert werden. Bis zum 05.11.2021, 12:00 Uhr dürfen nur noch Wahlvorschläge nachgereicht werden, wenn nach Fristende (02.11.2021, 15:00 Uhr) zu einem oder mehreren Gremien kein Wahlvorschlag vorliegt (§ 10 Abs. 5 WO).

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden wie diese Bekanntmachung nach den Regeln der Bekanntmachungssatzung der Hochschule Karlsruhe bekannt gemacht.

- b) Der **Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber und darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder der Wählergruppe in das betreffende Gremium zu wählen sind.**

Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

Mit der Unterschrift erklärt jeder Bewerber, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und sich in keinen weiteren Wahlvorschlag desselben Gremiums aufnehmen lässt. Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder vorgeschlagen

werden, die für die jeweilige Gruppe und für die betreffende Wahl wählbar sind. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerber erfolgt durch Unterschrift bzw. durch eindeutige Willenserklärung des Bewerbers. Der Bewerber gibt durch die Unterschrift zugleich die Zustimmung für die Weitergabe der Daten der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl.

- c) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (02.11.2021, 15:00 Uhr) zulässig.

- a) Die Wahl findet ausschließlich Online ohne Möglichkeit auf Briefwahl statt.

Alle Informationen zur Wahl sowie (ab Beginn der Abstimmungszeit) der Link zum Onlinewahlraum finden Sie im Internen Bereich unter Informieren => Satzungen und Ordnungen => Reiter 'Amtliche Bekanntmachungen' sowie im Internen Bereich aller Fakultäten unter News (jeweils Anmeldung erforderlich): <https://www.h-ka.de/intern/detailseite-news-intern/artikel/gremienwahl-2021>

- b) Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praktisches Studiensemester ableisten, können ein Amt in der Selbstverwaltung grundsätzlich nicht ausüben.

- Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (z.B. Wahlausschuss) sein.



Karlsruhe, 15. Oktober 2021